



Satzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kulturgemeinschaft Hannover-West e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Charakter

1. Der Verein arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Auslagen für den Kulturtreff Plantage können erstattet werden.

§ 4: Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, das kulturelle Leben im Stadtbezirk Ahlem - Badenstedt - Davenstedt zu entwickeln und zu stärken.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Förderung von Eigeninitiative und kreativer Selbstentfaltung in allen Bereichen des kulturellen Lebens;
 - b) die Förderung der kulturellen Bildung im Stadtbezirk;
 - c) die Durchführung eines entsprechenden Kultur- und Bildungsangebotes;
 - d) den Betrieb eines geeigneten, zentral im Stadtbezirk gelegenen kulturellen Zentrums;
 - e) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr
 - b) Familien im Rahmen einer Familienmitgliedschaft (einschließlich Kinder unter 16 Jahren)
 - c) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - d) nicht eingetragene Vereine und InstitutionenDie Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Kündigung seitens des Mitglieds
 - c) bei Aufhebung oder Auflösung eines körperschaftlichen Mitglieds
 - d) durch Ausschluss seitens des Vereins

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ein Ausschluss muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Billigung des Jahresberichts
 - d) Billigung der Jahresrechnung
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer
 - i) Feststellung des Haushaltsplanes
 - j) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. In diesen Fällen muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
5. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen, anderenfalls brauchen sie nicht zugelassen zu werden.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:
 - a) Natürliche Personen ab 16 Jahren haben eine Stimme
 - b) Familien haben zwei Stimmen; stimmberechtigt sind Familienmitglieder ab 16 Jahren
 - c) Die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Werden sie durch Delegierte vertreten, haben diese ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Wahlen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der ersten Vorsitzenden, dem*der stellv. Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die*der Vorsitzende und die*der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede*r für sich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Wahlperiode aus, endet für ein nachgewähltes Vorstandsmitglied die Amtszeit mit der laufenden Wahlperiode.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitglieder- versammlung fallen. Vorstandsmitglieder sollten ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben.
5. Der Vorstand kann gesetzlich erforderliche Änderungen oder Anpassungen der Satzung mit Wirkung für die Mitgliederversammlung und ohne deren Zustimmung beschließen.
6. Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer seiner Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören.

§ 9: Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeiter*innen berufen. Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.
2. Der*die Geschäftsführer*in kann als besondere*r Vertreter*in des Vereins nach § 30 BGB berufen werden. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.
3. Die Vergütung der Angestellten beschließt der Vorstand.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 4) fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung für kulturelle Aufgaben in den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt und Davenstedt zu verwenden.

Geschäftsstelle:



Kulturgemeinschaft Hannover-West e. V.

% Kulturtreff Plantage

Plantagenstraße 22

30455 Hannover (-Badenstedt)

Tel. 0511 496414 - Fax 0511 472106

eMail: kulturtreff.plantage@htp-tel.de

www.kulturtreff-plantage.de

Bankverbindung: Sparkasse Hannover

IBAN DE77 2505 0180 0000 7579 34

Satzungsfassung: 10. März 2020

Registergericht:

Amtsgericht Hannover, VR 5422,
eingetragen seit 13. August 1986